

# Der Maler

Organ des Verbandes der  
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal bei freier Zusendung unter Streifenband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Hamburg 26, Mitter-Terrasse Nr. 10  
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:  
Vermögensverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11598

## Vom Klassenkampf zur Revolution.

Jeder Klassenkampf ist ein revolutionärer Akt. Revolution ist kein einmaliger Vorgang, kein einmaliges Ereignis, sondern dramatischer Abschluß weltgeschichtlicher Akte. Die einzelnen Klassenkämpfe sind entweder revolutionären oder konterrevolutionären Charakters. Revolution ist Höhepunkt des Klassenkampfes.

Zwei Welten stehen sich gegenüber: Die Welt des Kapitalismus und die Welt des Proletariats. Zwischenschichten verproletarisieren oder steigen auf in die Welt des Kapitalismus. Klassenumschichtungen führen noch nicht zur Aufhebung des Klassegegensatzes, sie verändern nur die Zwischenschichten, die einmal die Zahl der proletarischen Klasse, das andere Mal die Zahl der Anhänger der Bourgeoisie vermehren oder vermindern.

Zwischen diesen beiden Welten besteht solange ein Kampf, bis die proletarische Klasse mit dem Mittel des organisierten Klassenkampfes die kapitalistische Warenwirtschaft aufgehoben und die neue sozialistische Solidaritätsgesellschaft verwirklicht hat. Somenig die Verwirklichung dieses Ziels ein einmaliger Akt ist, somenig ist der Kampf um die Umwälzung der kapitalistischen Warenwirtschaft ein einmaliger revolutionärer Akt. Die Summe unzähliger Klassenkämpfe führt das Resultat eines revolutionären Aktes herbei, der selbst summiert einmal die Revolution herbeiführt.

Vom Klassenkampf zur Revolution führt eine geschichtliche Zeitspanne. Der Wille des Menschen kann nur dann die zeitliche Spanne kürzen, wenn bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse die Beschleunigung des revolutionären Prozesses zugeben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Klassenkampf bewußt zu führen. Mit der Absicht, durch die Klassenkampfhandlung die politische und wirtschaftliche Umwälzung in unserm Sinne zu beschleunigen. Wie werden die derzeitigen Machthaber freiwillig auf ihre Machtposition verzichten, noch uns auffordern, die Macht zu übernehmen. Jede Machtposition muß dem andern abgekämpft werden. Da wir als Sozialisten die politische, wirtschaftliche und soziale Macht nur deshalb erobern wollen, um die Machtlosigkeit zu verwirklichen, müssen wir einen rücksichtslosen Kampf um die Umgestaltung der Staats- und Wirtschaftsverhältnisse führen.

Das bedeutet, daß wir alle Klassenkampfsakte umwandeln zu revolutionären Akten. Ein solcher revolutionärer Akt besteht nicht in der Organisation von zwecklosen Putschten oder in der Formulierung phrasengeschwollener Aufrufe, sondern in der entschlossenen, energischen, zielbewußten, klar überlegten Führung von Kämpfen, die die Machtpositionen der Arbeiter um ein Bedeutendes stärken müssen. In der Stärkung der Machtpositionen der Arbeiter durch eine Kampfhandlung liegt schon ein revolutionärer Akt. Kampfhandlungen dürfen aber nicht ausgedacht werden, sondern müssen spontan, urgewaltig aus den Tiefen der proletarischen Klasse oder Schichten der proletarischen Klasse herauswachsen und sich dann in organisierten Kämpfen entlocken. Es kommt hierbei nicht auf die Zahl der geführten Kämpfe an, sondern allein auf die Wucht und Stoßkraft des geführten Kampfes. Der Kampferfolg muß die Machtstärkung sichtbar machen.

Wir müssen den Willen zur Macht stärken; denn dadurch steigern wir die Kampfkraft für die einzelnen revolutionären Akte. Es gilt, die Gelegenheit zur Machtsteigerung dort auszunutzen, wo sie uns gegeben ist. Und gibt es heute nicht genug solcher Gelegenheiten? Gestehe wir doch unsern Machtwillen ein. Wir erlangen nur dann Machtbewußtsein, wenn wir uns unserer Kraft in einzelnen Kampfhandlungen bewußt werden. Deshalb muß schon der Stärkung unseres Machtbewußtseins halber jede Kampfgelegenheit ausgenutzt werden.

Revolution ist nicht nur gewollte, gewaltsamige Umwälzung bestehende Verhältnisse und Zustände, sondern ein Akt, der sich unabhängig vom menschlichen Willen ge-

gesellschaftlich vollzieht. Unsere Aufgabe ist es gerade, die revolutionären Prozesse in der menschlichen Gesellschaft zu erkennen und sie der menschlichen Willenssphäre einzuordnen. Sich also der ständigen revolutionären Umwälzung, die sich auch unabhängig von unserm Willen gesellschaftlich vollzieht, bewußt werden, damit die Richtung des revolutionären Umwälzungsprozesses im Sinne der sozialistischen Arbeiterbewegung bestimmt werden kann. Es ist also gleichgültig, ob wir die Revolution anerkennen oder ablehnen, sie vollzieht sich trotzdem, und deshalb ist es schon besser, wir unterwerfen diesen gesellschaftlichen Umwälzungsprozess, bestimmen durch unsern Willen die Richtung und beschleunigen das Tempo dieses naturnotwendigen revolutionären Gesellschaftsprozesses.

Wir haben nun im Klassenkampf die treibende Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung erkannt. Wissen also, daß der revolutionäre Umwälzungsprozess der menschlichen Gesellschaft die Summe vieler Klassenkämpfe ist. Klassenkampf anerkennen, heißt also, die Revolution wollen. Aber nicht nur theoretisch wollen, sondern auch tatsächlich wollen, wenn die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse reif sind für ein Umschlagen in eine Revolution.

Ständig müssen wir die Situation abtasten, ob der Zeitpunkt gekommen ist für dieses Umschlagen. Verwandeln wir zu früh den Klassenkampf in eine Revolution, dann haben wir den Putsch. Lassen wir den Zeitpunkt vorübergehen, ohne ihn zu nützen, haben wir die verpaßte Revolution.

Wir haben den 9. November gefeiert, nicht ohne daran zu denken, daß die Revolution von 1918 trotz aller Erfolge, die erst eine spätere Generation voll wird würdigen können, nur das Vorpiel zu den noch kommenden Kämpfen und — Siegen der Arbeiterklasse gewesen ist. In diesem Sinne ist die Tätigkeit der Gewerkschaften durchaus revolutionär; denn jede Kampfhandlung ist ein revolutionärer Akt. Seine immer wiederholte Anwendung wird unweigerlich zu der nächsten Revolution führen, die uns dann den Beginn einer neuen Geschichtsepöche bringen wird.

### Die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung.

Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bringt in den § 29 ff. wichtige und beachtliche Bestimmungen, wonach die Ansprüche Arbeitsloser auf Unterstützung bei Streitfällen in mehreren Instanzen ausgefochten werden können.

Der § 29 schreibt die Bildung von Spruchausschüssen bei den Arbeitsämtern vor, die aus dem Vorsitzenden des A. A. oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Reihen der Verwaltungsausschussbeisitzer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bestehen müssen. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses werden in einer Reihenfolge zu wechseln haben, wie sie der Verwaltungsausschuss festlegen wird.

§ 30 schreibt die Bildung einer Spruchkammer bei den Landesarbeitsämtern vor; hier besteht sie unterschiedlich der Spruchausschüsse neben dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes oder seines Stellvertreters aus einem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören.

Im Bedarfsfalle können an den Sigen anderer Oberversicherungsämter innerhalb eines Landesarbeitsamtsbezirks weitere Spruchkammern gebildet werden.

Nach § 31 wird bei dem Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat für den neuen Versicherungszweig gebildet, der aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamtes oder Mitglied der Reichsanstalt, einem richterlichen Beamten und je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer besteht.

Welche Tätigkeit üben nun diese Spruchinstanzen aus? Wie kann der Arbeitnehmer Ansprüche geltend machen?

Die Spruchausschüsse der Arbeitsämter entscheiden auf Anruf über alle strittigen Angelegenheiten aus Unterstützungsfällen, wie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung § 87; Bestimmung der Arbeitsfähigkeit § 88 und 89; Weigerung von Annahme vermittelster Arbeit § 90; Ver-

weigerung von Pflichtarbeiten für Jugendliche und Krisenunterstützte § 91; Verweigerung einer Berufsbildung oder Umschulung § 92; Aufgabe der Arbeit ohne wichtigen Grund oder fristlose Entlassung § 93; Verweigerung von Streikarbeit § 94; streitige Berechnung der Anwartschaftszeit § 95 ff.; Erschöpfung des Anspruches § 99 und 100; der Gewährung der Krisenunterstützung § 101, 102; aus der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung §§ 104 bis 107 ff.; der Berechnung des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit § 112; Streitigkeiten aus 113; in Fällen aus § 114, Nichtanerkennung einer nachträglichen Entschuldigung. In allen diesen Fällen muß der Vorsitzende des Arbeitsamtes oder ein Beamter oder Angestellter, der ihn vertritt, eine Entscheidung fällen. Dieser Entscheidung muß in allen Fällen eine Rechtsbelehrung vorangehen, die den Versicherten über die Möglichkeit des Einspruches sowie über die Form und Frist desselben unterrichtet.

Gegen eine solche Entscheidung können der Versicherte bei vermutlicher Benachteiligung, aber auch jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein Interesse hat, wie Beisitzer des Verwaltungsausschusses, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, Gemeinden usw., Einspruch beim Spruchauschuß des Arbeitsamtes einlegen. Dieser muß innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung entweder mündlich oder schriftlich anhängig gemacht werden. Es empfiehlt sich, die schriftliche Form zu wählen. Hier wird der Versicherte die Hilfe seiner Organisation oder des Ortsauschusssekretärs in Anspruch nehmen können, ebenso kann auch von seiten der Organisationsvertretung des Einsprucherhebenden bei der mündlichen und öffentlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Wird auch im Geheiß selbst die Frage der Prozessvertretung nicht geregelt, so ist doch die Reichsversicherungsordnung anzuwenden, die in ihren §§ 1682 und 68, 1714 Bestimmungen darüber trifft.

Die Verhandlung vor dem Spruchauschuß ist öffentlich. Die Parteien können hier ihre Anträge begründen, eventuell Beweismaterial vorlegen. Der Spruchauschuß kann Ermittlungen und uneidliche Vernehmungen anstellen. Die Entscheidung des Spruchauschusses erfolgt wie die Verhandlung öffentlich.

Nach § 179 steht der Spruchauschuß gleichzeitig mit der Entscheidung über den Einspruch fest, wie weit zu unrecht geleistete Unterstützungsbeträge zurückzuzahlen sind. Umgekehrt kann der Arbeitslose, der nach obliegender Entscheidung des Spruchauschusses zu Unrecht eine Kürzung seines Unterstützungsanspruches, durch die Entscheidung des Vorsitzenden bei Beantragung von Unterstützung erlitt, die Nachzahlung des fehlenden Betrages verlangen, wenn seit dem Tage, für den die Unterstützung bewilligt wurde, weniger als 3 Monate verstrichen sind.

Gesetzt den Fall, ein Arbeitnehmer beantragt Unterstützung am 1. Oktober; sein Arbeitsverhältnis ist fristlos gelöst worden vom Arbeitgeber. Der Vorsitzende entscheidet. Er erhält 4 Wochen keine Unterstützung (§ 93), daraufhin erhebt er Einspruch. Vor dem Arbeitsgericht läuft eine Einspruchsklage gegen die fristlose Entlassung. Am 9. Januar erst wird durch Urteil festgestellt, die Entlassung ist zu unrecht erfolgt. Ein Grund zur fristlosen Entlassung lag nicht vor. Das Urteil des Arbeitsgerichts kann der Einsprucherhebende benutzen, um dem Spruchauschuß zu beweisen: ich bin damals zu unrecht entlassen, ich beanspruche Unterstützung vom 8. Oktober ab für die vier entzogenen Wochen.

In diesem Falle ist die Forderung nach § 116 verjährt, da mehr als 3 Monate seit dem ersten Unterstützungstage liegen. — Es ist aber dann nichts verloren, denn in diesem Falle wird dann der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist, trotz § 100 hinausgeschoben werden müssen.

Gelingt aber dem Einsprucherhebenden der Beweis der unberechtigten fristlosen Entlassung eher, dann tritt immer Nachzahlung ein. So verhält es sich ebenfalls in allen andern streitigen Unterstützungsfällen. Gegen jede Entscheidung des Spruchauschusses kann vom Arbeitslosen oder vom Vorsitzenden oder von den Beisitzern des Spruchauschusses binnen 2 Wochen Berufung bei der Spruchkammer des L. A. eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen eines Spruchauschusses über Anträge auf Krisenunterstützung (§ 101), ist nur Berufung an die Spruchkammer zulässig, wenn die Entscheidung vom Spruchauschuß nicht einstimmig gefällt wurde. Das Abstimmungsresultat muß bei der Entscheidung vom Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Für die Verhandlung vor der Spruchkammer des L. A. gilt dasselbe, als wie beim Spruchauschuß des A. A.

Nach § 182 kann eine Streitsache, die vor einer Spruchkammer verhandelt wurde, von ihr dem Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes abgegeben werden, wenn eine Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift aus 181 und 182 von grundsätzlicher Bedeutung not-

wendig ist und vom Spruchsenat in dieser Sache noch keine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Diese sogenannte Revision kann nur von der Spruchkammer selbst eingelegt werden; der Arbeitslose oder sonst ein Beteiligter ist dazu nicht berechtigt.

Praktisch wird es nun so sein, daß alle leichteren Streitigkeiten von den Spruchkammern beim Landesarbeitsamt entschieden werden. Gerade hier wird es sich zeigen, wie die Bestimmungen des Gesetzes in Unterstufungssachen ausgelegt werden.

Die Vorsitzenden der Arbeitsämter werden immer die Ausschlaggebenden sein, die den Entscheidungen nicht nur formales Recht zugrunde legen dürfen, sondern in erster Linie soziale Gründe den Versicherten gegenüber gelten lassen müssen. Die Einstellung der Unternehmer zu dem Versicherungszweige ist uns zur Genüge bekannt.

### Arbeitsgerichtsgesetz und Lehrlinge.

Wir haben schon in einem Rundschreiben (Nr. 21 vom 2. Juli 1927) auf die Einrichtung von Innungsausschüssen zur Regelung von Lehrlingsstreitigkeiten hingewiesen, die sich nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes notwendig machen. Auch die Arbeitgeber haben in ihren Organen schon verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht.

Aus der Nr. 42 der „Sächsischen Malerzeitung“ vom 16. Oktober 1927 ersehen wir, welche Änderungen der Dresdner Innungsvorstand an den Innungssatzungen vorzunehmen vorschlägt, um den neuen Vorschriften zu genügen. Wir lassen hier die §§ 35, 36 und 37 der Innungssatzungen, wie sie zur Annahme empfohlen werden, folgen, aus denen alles Nähere zu ersehen ist.

**Ausschuß für das Lehrlingswesen.**  
§ 35. Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen Ausschuß für das Lehrlingswesen. Ihm liegt ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen im Wege gütlicher Verhandlung zu schlichten. Der Ausschuß besteht aus 4 (6) Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 wählbaren Personen, die das Recht zum Anleiten von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Unter den Beisitzern soll in der Regel der Obermeister der Innung oder sein Stellvertreter enthalten sein und den Vorsitz in den Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, führen. Die andere Hälfte wird vom Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, die seit mindestens 3 Monaten bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, die zunächst durch das Los, demnachst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im übrigen finden auf die Wahlen zum Ausschuß die Bestimmungen der §§ 27 und 28 entsprechende Anwendung.

§ 36. Vor dem Ausschuß für das Lehrlingswesen sind zu verhandeln alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, aus

dem Lehrverhältnis über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrvertrages aus Verhandlungen über die Eingehung eines Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

§ 37. Der Ausschuß fällt seine Sprüche mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein von dem Ausschuß gefällter Spruch ist schriftlich abzufassen. Außer der Angabe des Tages seines Zustandekommens hat er eine Begründung zu enthalten. Er ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben. Der Vorsitzende hat je eine von ihm unterschriebene Ausfertigung des Spruchs jeder Partei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Wird der Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen 2 Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht (Handwerksgericht) erhoben werden. Der Ausschuß muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein.

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Aus dem letzten Satz im 2. Absatz des § 35 geht hervor, daß nicht, wie es einzelne Arbeitgeber verlangen, die Beisitzer im Ausschuß unbedingt aus den Mitgliedern des Gesellenausschusses genommen werden müssen, sondern dazu auch Kollegen gewählt werden können, die diesem nicht angehören.

Besondere Beachtung verdient auch der 2. Absatz im § 37, in dem darauf hingewiesen wird, daß trotz des Spruches dieses Ausschusses in allen Fällen die Möglichkeit besteht, die Klage vor dem Arbeitsgericht anhängig zu machen.

Auch darüber, wer in den Ausschüssen den Vorsitz führt, hat man sich schon sehr den Kopf zerbrochen, weil im Gesetz nichts Näheres gesagt wird. In den meisten Fällen wird wohl ein Unparteiischer hinzugezogen werden, weil dadurch noch am meisten Aussicht auf eine für beide Teile annehmbare Erledigung des Streitfalles besteht.

Unsere Kollegen müssen nun in die Ausschüsse solche Kollegen hineinsenden, die als genaue Kenner der Lehrlingsverhältnisse bekannt sind, ein festes Rückgrat haben und die Interessen der Lehrlinge in jeder Weise zu wahren wissen.

### Warum noch unorganisiert?

Neben den uns fernstehenden Kollegen, die man immer nur sinnlos gegen die Gewerkschaften schimpfen hört, trifft man hin und wieder auf Kollegen, die etwas ernster ihr „Nichtorganisiertsein“ zu rechtfertigen versuchen. So ist oft die Meinung zu hören:

„Die Gewerkschaften seien heute nur auf den Kampf um höhere Löhne eingestellt. Dem höheren Lohn aber folge auf dem Fuße der höhere Preis. Eine bessere Lebenshaltung der Arbeiter sei nur durch Er kämpfung der Macht im Staate zu erreichen. Um die Diktatur müsse gekämpft werden; dann erfüllen sich alle proletarischen Wünsche.“

Eine sehr leichtfertige Argumentation! Zunächst beweist schon die Vorkriegsentwicklung, daß der freigewerkschaftliche Kampf um höheren Lohn und sozialere Arbeitsbedingungen die Lage der Arbeiter doch wesentlich verbessert hat. Die Ferien und die nicht unerhebliche Verkürzung der Arbeitszeit sind unvergängliche Erfolge freigewerkschaftlicher Kämpfe. — Die Inflationszeit muß als brauchbares Vergleichsfeld ausscheiden.

Überwiegend wird der Kampf um die Macht auch von den Gewerkschaften geführt. Jeder Tarifkampf ist eine Machtprobe. Die Gewerkschaften haben sich zu proletarischen Machtfaktoren entwickelt, mit denen auch der

reaktionärste Unternehmer rechnen muß. Nicht vergessen werden darf, daß steigende Mitgliederzahl und steigender Mitgliederstand den Einfluß der Gewerkschaften schwächt. Wer also sofort positiven Einfluß auf die Machtverhältnisse in Staat und Wirtschaft gewinnen will, der schließe sich dem Verbande an!

Andere Kollegen meinen, den Angestellten des Verbandes fehle der gute Wille. Sie seien kampfesüde und selbstzufrieden geworden. Ihnen liege am Kampf für die Kollegen nichts mehr. Eine faule Entschuldigung, wenn man damit sein Fernbleiben von der Organisation begründen will. Schon aus Gründen der Selbsterhaltung kann jeder Gewerkschaftsangehörte nicht besseres tun als mit allen Mitteln die Lage seiner Kollegen zu heben. Ihm geht es doch selbst am besten, wenn in erster Linie die Kollegen befriedigt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Arbeitsverhältnisse der Kollegen die denkbar besten wären, wenn dies nur vom guten Willen und Können der Angestellten abhinge. Der Angestellte einer Gewerkschaft ist immer nur Vollstrecker des Willens seiner Auftraggeber. Der Erfolg seiner Arbeit hängt von den Kräfteverhältnissen in der Gesellschaft ab.

Alles in allem: Die gegen die Gewerkschaften vorgebrachten Argumente sind recht durchsichtig. Keiner der fernstehenden Kollegen kann einen neuen Weg zur Erreichung besserer Arbeitsverhältnisse zeigen. Für den aufgeregten Arbeiter ist nach wie vor die Teilnahme am freigewerkschaftlichen Kampf vornehmste Pflicht. Auch die uns noch fernstehenden Kollegen müssen erkennen, daß es nur vorwärtsgehen kann bei restlosem Zusammenfluß aller Kollegen im Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Louis Häuser, Bremen.

### Aus Unternehmertreffen

**Fusion zweier Arbeitgeberverbände des Malergewerbes.**  
Auf einer gemeinsamen Konferenz der Arbeitgeberverbände für das Maler- und Tünchergewerbe für Hessen beziehungsweise für das Maler- und Tünchergewerbe für Baden, wurde beschlossen, beide Organisationen zu einem Rhein-Mainischen Arbeitgeberverband für das Malergewerbe zu verschmelzen. Als Vorsitzender ist Herr Sommer, Frankfurt a. M., bisheriger Leiter des Hessen-Nassauischen Verbandes gewählt worden.

Die „Westdeutsche Maler-Zeitung“, vormals Organ des Rheinisch-Westfälischen Innungsverbandes, hat nach fast 25jährigem Bestehen mit dem 30. September ihr Erscheinen eingestellt. Der Verlag Franz Keppler in Aachen begründet das Eingehen mit der „augenblicklich erdrückenden Wirtschaftslage“. Redaktion und Verlag sprachen den „verehrten Interenten, Mitarbeiter und Abonnenten“ den Dank für das langjährige bewußene Wohlwollen aus. Wie wir dem „Maler- und Tünchergewerbe“, Organ für die Interessen des Maler- und Lackierhandwerks“ mit dem Verlag in Neustadt a. d. Saar die Rechte der „Westdeutschen“ infolge freundschaftlicher Vereinbarung von ihm übernommen worden. Es kann hier noch festgestellt werden, daß die nun eingegangene Zeitung seit Jahren nicht mehr als offizielles Organ des Innungsverbandes anzusprechen war.

### Aus unserm Beruf

**Coblenz. (Neues Lohnabkommen.)**  
Durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, dem beide Parteien zugestimmt haben, sind die Löhne in Coblenz mit Wirkung ab 1. Oktober um 3.3 erhöht worden. Der Stundenlohn beträgt jetzt 1,19 M. Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern waren zunächst ergebnislos verlaufen, so daß wir gezwungen waren, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Wenn das Ergebnis der Lohnbewegung nicht ganz den eingereichten Forderungen gerecht wird, so

### Internationale Ausstellung „Prestia“ Köln 1928.

In Köln wird von Mai bis Oktober 1928 eine internationale Ausstellung gezeigt, die aus kulturellen, sozialen und wirtschaftswissenschaftlichen Gründen ganz besondere Beachtung verdient. Auf breiter Grundlage wird hier zum ersten Male der Versuch unternommen, alles das, was man unter dem Begriff „Presse“ zusammenfaßt, zur wirklichen Anschauung zu bringen. Das gesamte Kölner Anstellungs- und Messengelände auf der rechten Rheinseite mit einer Längsfront von über zwei Kilometer am Strom und mehr als 500 000 Quadratmeter Ausstellungsfläche wird dem Ausstellungsgedanken der „Prestia“ dienstbar gemacht werden. Auch die Zeitung des ADGB hat beschlossen, sich in Gemeinschaft mit der Sozialdemokratischen Partei an der Verwirklichung der Ausstellung durch die Errichtung eines großen repräsentativen Baues zu beteiligen. Darin soll das Pressewesen der modernen Arbeiterbewegung in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Bedeutung dargestellt werden.

Viele werden fragen: Ist es überhaupt möglich, die Presse auf einer auf Massenwirkung und Massenbesuch angelegten Ausstellung in fesselnder Weise zu veranschaulichen? Meist denkt man zuerst an das letzte Ergebnis eines komplizierten und weitläufigen Umlaufverfahrens, an die fertige Zeitung und die Zeitschrift. Zeitungen und Zeitschriften in ihrer Geschichte und in ihrer gegenwärtigen Verbreitung zu zeigen, ist gewiß eine dankbare Aufgabe, aber als Grundlage einer modernen internationalen Ausstellung kann sie bei weitem nicht genügen. Das Pressewesen der Gegenwart bahrt nicht nur auf bedrucktem Papier. Es ist eine technische, wirtschaftliche, organisatorische, soziale Verknüpfung von höchster Bedeutung und weitestem Wirkungsbereich. Es greift weit über das einzelne Unternehmen hinweg tief in das gesamte öffentliche Leben

ein, wobei es im Dienst des privaten Gewinnes, bestimmter Interessengruppen, aber auch im Auftrage von Parteien und Weltanschauungen die Gesamtheit beeinflußt. Was einstmal ganz unkompliziert von der Uebermittlung bloßer Nachrichten ausging; es ist heute eine verästelte und verfeinerte Apparatur der Gesellschaft, ein Spiegel des kapitalistischen Gewinnes, daneben aber auch ein Manifest von Gesinnungen, die von höherer Werte her die Publizistik in den Dienst der Menschheit und der menschlichen Gerechtigkeit stellen wollen.

In dieser letzten Aufgabe liegt die Beteiligung der freien Gewerkschaften an dieser Ausstellung im tiefsten begründet. Die kapitalistischen Presseunternehmen werden, was alles äußerliche, Technische, Organisatorische angeht, auf der Kölner Prestia begrifflicherweise durch die Wucht der Macht und der Zahl den Ton angeben. Das gilt vor allem von der Tagespresse. Wir wissen, daß den kapitalistischen Unternehmungen diejenigen der deutschen Arbeiterbewegung in diesen Dingen noch unterlegen sind. Wohl aber vermag das Pressewesen der politischen und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter durch Einheit, Kraft und Geschlossenheit ein imponierendes Gegenbeispiel der Gesinnungspresse darzustellen, in der sich Abwehrgeist, Solidarität und Wille zur politischen und sozialen Neugestaltung vereinen haben.

Das gilt neben der politischen Arbeiterpresse für die Gewerkschaftspressen ganz besonders. Die Millionen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands lesen heute ihre Verbandszeitungen. Keine periodisch erscheinende Zeitung kann sich ihnen nach der Zahl der Leser an die Seite stellen. Unsere Gewerkschaftsblätter überwinden den Raum unter den Berufskollegen. Sie überzeugen ihnen dauernd ihre Schicksalsverbundenheit. Hinter ihnen steht nicht das Gewinnziel eines Verlegers oder einer Verlegergruppe, sondern die Idee der Organisation, zu deren Verwirklichung jeder Leser in der Form

des Beitrages seinen Teil beisteuert. Aber über den bloßen sachlichen und organisatorischen Unterrichtsweck hinaus die Gewerkschaftsmitglieder weit hinausreichend, bezeugt die Gewerkschaftspressen das Verbundensein mit einer großen Bewegung, die im Gemeinwohlbewußtsein die arbeitende Menschheit zur Erkenntnis und zum Gebrauch ihrer Kräfte erzieht.

Die Gewerkschaftspressen sind gleichzeitig ein Spiegelbild der Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisationsmacht aus kleinsten Anfängen zur heutigen Größe. In den Archiven unserer Gewerkschaftszentralen schlummert anschauliches Material darüber, das in Köln in seinen wichtigsten Beispielen zum ersten Male der breitesten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Das weitreichende gewerkschaftliche Schrifttum, vom ersten Aufruf bis zum umfangreichen Bericht, die Gesamtgröße gewerkschaftlicher Leistung werden in diesem Zusammenhang auf der Ausstellung wirksam gezeigt werden müssen, sonst die Eigenart der Gewerkschaftspressen nicht ganz verständlich wird. Eine besondere Würdigung gebührt dabei auch dem Dienst, den die Gewerkschaftspressen ganz allgemein der Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik und darüber hinaus auch der nationalökonomischen Wissenschaft geleistet hat und noch leistet. Das alle „Korrespondenzblatt“ ist für die Erkenntnis der Lage der Arbeiterklasse und für die Sozialpolitik geradezu bahnbrechend gewesen. Es hat eine würdige Fortsetzung in der „Gewerkschaftszeitung“ und in der „Arbeit“ gefunden. Fundgruben für den Praktiker wie für den Forscher.

Die für die Durchführung der Ausstellungsarbeiten verantwortlichen Stellen des ADGB wissen, daß die bloße Zusammenbringung von Materialien heute nicht mehr genügt, und daß graphische Darstellungen, Tabellen und Zeichnungen den stark in Anspruch genommenen, leicht ermüdenden Ausstellungsbesucher nicht hinreichend fesseln können. Die beiden Elemente moderner Ausstellungskunst

bedeutet es aber immerhin für die Coblenzer Kollegen...

Lydt. Zu unserm Bericht in Nr. 44 des „Maler“, in dem bereits erwähnt wurde, daß sich demnächst der Schlichtungsausschuß mit den hier bestehenden Mißständen beschäftigen werde...

Ab 17. Oktober 1927 werden die Löhne wie folgt festgesetzt: Malergehilfen über 22 Jahre erhalten 85 %...

Das Lohnabkommen gilt bis zum 1. April 1928 und läuft weiter mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist...

Sind diese Lohnbedingungen auch nicht befriedigend, so bedeuten sie doch einen Erfolg unserer erst vor kurzem gegründeten Organisation...

Berufsunfälle

Wauhen. Der mit der Ausführung von Anstreicherarbeiten beauftragte 60jährige Maler Hermann Mausch...

Bremen. Unser Kollege Georg Meinecke war beim Fassadenstreichen am Gebäude der Sparkasse an der Kienstraße beschäftigt...

Goslar. Der Maler Bruns erlitt beim Stütz von dem Gerüst eines Neubaus so schwere Schädelverletzungen, daß er nach einigen Stunden starb.

Hamburg. Vor kurzem stürzte der Malerlehrling Rudolf Pöschke von einer Leiter; er erlitt erhebliche Verletzungen und mußte ins Krankenhaus gebracht werden.

Hiltfeld. Ein zur Renovierung der Kirche aufgestelltes Innengerüst brach in sich zusammen. Dabei stürzte der Malergehilfe Fiklaff aus Harburg aus 6 Meter Höhe ab...

In Kalbe a. d. S. wurde der Malergehilfe Werthner durch eine explodierende Spiritusabbrennlampe erheblich verbrannt.

München. Beim Fensterstreichen stürzte der Maler Richard Wansch aus der Höhe des ersten Stockwerks in einen Hof. Er erlitt schwere Arm- und Schädelverletzungen...

Technik, Licht und Bewegung, werden darum auch bei der Veranschaulichung unserer Gewerkschaftspresse und ihrer Ausbreitung mit eingeseht werden müssen.

Die Kölner Internationale Presseausstellung wird, das darf heute schon gesagt werden, für alle Gewerkschaftsmitglieder, keineswegs nur für die unmittelbar beruflich Beteiligten, eine Fülle von belehrenden und anregenden Werten enthalten.

Welche Bedenken sich vielleicht auch im einzelnen ergeben mögen: die Grundidee der Kölner Internationalen Presseausstellung ist zu bejahen.

Küsnberg. Am 14. Oktober verunglückten die Kollegen Marko und Konrad Schmidt von der Firma Kersch durch den Einsturz eines aus zwei Trittleitern und einem Brett gebauten Gerüsts.

Weinheim. Durch das Abrutschen einer hohen Leiter fiel der 16jährige Längerlehrling Andreas Hertinger auf die Straße und erlitt einen doppelten Schädelbruch.

Die Durchführung der Gesetze ist ebenso wichtig wie ihr Inhalt! Vom Ausfall der Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen hängt die Durchführung aller Arbeiterversicherungs-gesetze ab! Jeder Versicherte gehe zur Wahl!

Zeitz. Die Verwendung ungewandmähigen Gerüstmaterials hat am 21. Oktober wieder einmal einen bedauernden Unfall verursacht. Unser Kollege Warlich war im Auftrage des Malermehlers Engberg in Pegau mit Anstreicherarbeiten an einer Fassade beschäftigt.

Gewerkschaftliches

Heinrich Willert †. Nach langem Krankenlager ist am 28. Oktober der langjährige Meßkur unseres Verbandsorgans, Genosse Heinrich Willert, im Alter von 89 Jahren gestorben.

Die Festsetzung von Mindestlöhnen auf internationaler Grundlage beschäftigte nicht nur die zehnte Internationale Arbeitskonferenz, sondern wird im Jahre 1928 auch einen der wichtigsten Tagesordnungspunkte der elften Tagung bilden.

jenigen Gruppen des Erwerbslebens Schutz gegen Ausbeutung gewähren, denen infolge der besonders gearteten Berufsverhältnisse die Organisation eignen Widerstandes so außerordentlich erschwert ist...

Eine neue Aufgabe gewerkschaftlicher und sozialistischer Bildungsarbeit hat die Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten in Angriff genommen. Als der Krieg zu Ende war, erwartete die zurückgekehrten Soldaten statt des versprochenen Eldorados eine durch die Schuld grüßtenwahnsinniger Führer zusammengebrochene Wirtschaft...

Sozialpolitisches

Die Wohnungsnot als Grundlage allen Übels. Das erste Reichsergebnis der Wohnungszählung, auf das wir in Nummer 42 kurz hingewiesen haben, hat uns bereits den Umfang der Wohnungsnot in Deutschland klar erkennen lassen.

Die Stadtgemeinde Wien hat in wenigen Jahren ungefähr über 30 000 neue Wohnungen errichtet. In Berlin und in anderen Großstädten ist man über Erwägungen noch nicht hinausgekommen.

Gegen die Wiedereinführung des Kündigungsrechts der Hausbesitzer hat das Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik in seiner 15. Vollsitzung nachstehende, auch vom ADGB, dem IFA-Bund und dem IWB unterzeichnete Entschließung einstimmig angenommen.

